

Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit in Dänemark

Wer grenzüberschreitend Dienstleistungen in Dänemark ausführt, wird dort nicht sofort steuerpflichtig. Wann eine Steuerpflicht für Betrieb und Mitarbeiter eintritt, regelt das deutsch-dänische Doppelbesteuerungsabkommen unter anderem in den Artikel 5 und 15. Eine Steuerpflicht in Dänemark tritt unter anderem dann ein, wenn die Mitarbeiter an ein dänisches Unternehmen überlassen wurden oder wenn ein Einzelunternehmer dort als Scheinselbständiger beschäftigt wird.

Dänische Steuerbehörden prüfen derzeit, ob ausländische Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter in Dänemark steuerpflichtig werden, weil sie scheinselbständig sind oder als Arbeitnehmer überlassen wurden. Ob sie in Dänemark zur Umsatzsteuer registriert sind und die RUT-Meldung korrekt einreichen, ist für die Bewertung unerheblich.

Indizien für Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbständigkeit

- Ist der Auftraggeber weisungsbefugt?
- Hat der Auftraggeber die Verantwortung für die Baustelle und für Fehler oder Schäden?
- Wird der Preis maßgeblich durch den Arbeitslohn bestimmt (Stundenlohn, Fläche etc.)?
- Stellt der Auftraggeber Werkzeuge und Materialien zur Verfügung?
- Bestimmt der Auftraggeber die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter und deren Qualifikation?
- Ist der Auftraggeber theoretisch in der Lage, die Arbeit mit eigenem Personal auszuführen?

Wenn Sie diese Frage überwiegend mit ja beantworten können, wird die Steuerbehörde davon ausgehen, dass Sie Arbeitnehmerüberlassung betreiben bzw. scheinselbständig sind. In diesem Fall liegt die Beweislast bei Ihnen, das heißt, dass Sie dem dänischen Finanzamt das Gegenteil beweisen müssen.

Übrigens: Es wird immer der einzelne Auftrag bewertet. Auch wenn Sie mehrere Auftraggeber haben, kann ein einzelnes Vertragsverhältnis als Scheinselbständigkeit/ Arbeitnehmerüberlassung bewertet werden.

Konsequenzen bei Arbeitnehmerüberlassung

Ihre Arbeitnehmer werden in Dänemark begrenzt steuerpflichtig. Ihr Auftraggeber ist daher verpflichtet, 35,6 % des Arbeitslohns der einzelnen Mitarbeiter einzubehalten und an das dänische Finanzamt zu überweisen. Dafür benötigt Ihr Auftraggeber detaillierte Informationen zum Arbeitslohn Ihrer Mitarbeiter. Stellen Sie ihm diese nicht zur Verfügung, ist er verpflichtet, 35,6 % der Auftragssumme als Steuer einzubehalten.

Die dänische Arbeitnehmerüberlassungssteuer ist eine Pauschalsteuer und ermöglicht somit keine Geltendmachung von Werbungskosten. Ihre Mitarbeiter müssen am Jahresende keine Steuererklärung in Dänemark abgeben. Sie erhalten vielmehr eine Bescheinigung vom dänischen Finanzamt über die einbehaltene Steuer. Diese wird beim deutschen Lohnsteuerjahresausgleich berücksichtigt. Der Arbeitslohn unterliegt dann nicht mehr der deutschen Besteuerung.

Ihre Mitarbeiter können sich bereits während des laufenden Jahres beim deutschen Finanzamt um einen Steuerfreibetrag bemühen, um keiner steuerlichen Doppelbelastung ausgesetzt zu werden. Möchten Ihre Mitarbeiter auch Werbungskosten in Dänemark geltend machen, können sie dort nach den üblichen Regeln begrenzt steuerpflichtig werden. Dafür müssen sie das dänische Finanzamt kontaktieren.

Achtung: Die dänischen Einkünfte Ihrer Mitarbeiter unterliegen in Deutschland dem Progressionsvorbehalt. Sie werden also zur Bestimmung des deutschen Steuersatzes herangezogen.

Konsequenzen bei Scheinselbständigkeit

Einzelunternehmer, die als Scheinselbständige eingestuft wurden, werden ab dem ersten Tag wie Arbeitnehmer behandelt und somit begrenzt steuerpflichtig in Dänemark. Am Jahresende geben Sie eine Steuererklärung in Dänemark ab und können dort Werbungskosten geltend machen. Zusätzlich sollten Sie unbedingt klären lassen, unter welches Sozialversicherungsrecht Sie fallen. Dazu stellen Sie einen Antrag an den GKV-Spitzenverband.

Achtung: Ihre dänischen Einkünfte unterliegen in Deutschland dem Progressionsvorbehalt. Sie werden also zur Bestimmung Ihres deutschen Steuersatzes herangezogen.

Link: [DVKA](#)

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: (+49) 451 1506-278
Telefax: (+ 49) 451 1506-277
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Wessels
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: (+49) 461 899-197
Telefax: (+49) 461 899-397
a.wessels@hwk-flensburg.de

Stand: 11/16

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.